



Brüssel, den 14. Oktober 2014  
(OR. en)

14178/1/14  
REV 1

ECOFIN 903  
AELE 45  
EEE 75

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates auf der Tagung der Finanz- und  
Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-  
Staaten

---

Die Delegationen erhalten anbei die von den Finanz- und Wirtschaftsministern der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten am 14. Oktober 2014 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates.

## **Schlussfolgerungen**

Tagung der Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten

**vom 14. Oktober 2014**

### **Übernahme der ESA-Verordnungen der EU in das EWR-Abkommen**

- 1) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten betonen, dass die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA) einen Eckpfeiler der Antwort der EU auf die Finanzkrise bilden. Eine starke koordinierte Finanzaufsicht ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen.
- 2) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten begrüßen deshalb die Vereinbarung über die Grundsätze für die Übernahme der Verordnungen der EU zur Errichtung der Europäischen Aufsichtsbehörden im Bereich der Finanzdienstleistungen (im Folgenden "Europäische Finanzaufsichtsbehörden der EU") in das EWR-Abkommen.
- 3) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten stellen fest, dass eine ausgewogene Lösung gefunden wurde, die der Struktur und den Zielen der ESA-Verordnungen der EU und des EWR-Abkommens sowie den rechtlichen und politischen Zwängen der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten Rechnung trägt.
- 4) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten unterstreichen, dass die EFTA-Überwachungsbehörde im Einklang mit der auf zwei Säulen beruhenden Struktur des EWR-Abkommens Beschlüsse fassen wird, die sich an die zuständigen Behörden in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten bzw. an die Marktteilnehmer in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten richten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die EFTA-Überwachungsbehörde über einen beratenden Ausschuss auf technischen Sachverstand zurückgreifen. Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU werden dafür zuständig sein, Maßnahmen unverbindlicher Natur wie etwa die Annahme von Empfehlungen und unverbindliche Vermittlung – auch gegenüber den zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und gegenüber Marktteilnehmern – durchzuführen. Den auf beiden Seiten unternommenen Maßnahmen werden gegebenenfalls Konsultationen, gegenseitige Abstimmung oder ein Informationsaustausch zwischen den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU und der EFTA-Überwachungsbehörde vorausgehen.
- 5) Zur Gewährleistung der Einbeziehung des Sachverständs der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU in den Prozess und zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den beiden Säulen werden einzelne Beschlüsse und förmliche Stellungnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde, die sich an eine oder mehrere zuständige Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten oder an Marktteilnehmer richten, auf der Grundlage von Entwürfen angenommen, die von den zuständigen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU ausgearbeitet wurden. Damit werden die wesentlichen Vorteile der Aufsicht durch eine einzige Behörde auf Unionsebene gewahrt.

- 6) Diese Grundsätze werden insbesondere für die direkte Aufsicht über die Ratingagenturen und Transaktionsregister durch die ESMA gelten: die EFTA-Überwachungsbehörde wird ihre Beschlüsse auf der Grundlage von Entwürfen annehmen, die von der ESMA ausgearbeitet wurden. Eine ähnliche Regelung wird für die Eingriffsbefugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU gemäß Artikel 28 der Verordnung über Leerverkäufe und gemäß den Artikeln 40, 41 und 45 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente gelten. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird ihre Beschlüsse auf der Grundlage von Entwürfen annehmen, die von den betreffenden Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU ausgearbeitet wurden.
- 7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU und der EFTA-Überwachungsbehörde kann die betreffende Angelegenheit auf Antrag einer der Parteien im Einklang mit dem EWR-Abkommen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss verwiesen werden. Es werden geeignete Verfahren für die unmittelbare Veranstaltung von Sitzungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in dringenden Fällen festgelegt.
- 8) Zur Sicherstellung der einheitlichen Aufsicht und Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen sollen Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde und der nationalen zuständigen Behörden in den drei dem EWR angehörenden EFTA-Staaten möglichst umfassend – ohne Stimmrechte – an den Arbeiten der Räte der Aufseher der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU und ihrer vorbereitenden Gremien teilnehmen. Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der EU sollen ferner möglichst umfassend – ohne Stimmrechte – an der Arbeit der EFTA-Überwachungsbehörde und ihrer vorbereitenden Gremien teilnehmen, soweit diese Arbeit im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten steht.
- 9) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten erkennen an, dass dieser Lösung die außerordentliche Hintergrundsituation und die außerordentlichen Anforderungen in diesem besonderen Bereich zugrunde liegen, wozu auch die außergewöhnlichen Umstände zählen, die es besonders wichtig machen, für Finanzstabilität und das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte zu sorgen.
- 10) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten rufen die Vertragsparteien dazu auf, die für die Übernahme erforderlichen technischen Arbeiten rasch zum Abschluss zu bringen, um für eine wirksame und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Vorschriften und der gemeinsamen Aufsicht im gesamten EWR zu sorgen. Die Vertragsparteien werden zudem aufgefordert, den vereinbarten Rahmen spätestens nach fünf Jahren seines Funktionierens zu überprüfen, um sicherzustellen, dass dieser Rahmen weiterhin die wirksame und einheitliche Anwendung der gemeinsamen Vorschriften und der gemeinsamen Aufsicht im gesamten EWR gewährleistet.
- 11) Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten verweisen erneut auf die große Bedeutung einer raschen Übernahme und Anwendung der noch ausstehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EWR in diesem wichtigen Wirtschaftszweig sicherzustellen.